

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 10.04.2020

Allgemeine Daten

Zuständigkeit LPD Kärnten, Polizeikommissariat Villach
ZVR-Zahl 728690313

Vereinsdaten

Name Wohnbauverein Österreich
Sitz Villach (Villach)
c/o
Zustellanschrift 9500 Villach-Auen, Oberfeldstraße 15
Land Österreich
Entstehungsdatum 02.02.2016
statutenmäßige Gem. § 13 der Statuten (Auszug)
Vertretungsregelung Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin.
Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den oa. genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Obmanns/frau sein/e Stellvertreter/in.

Organschaftliche Vertreter

Obmann/Obfrau

Vertretungsbefugnis 12.03.2020 - 11.03.2024 (Funktionsperiode)
Familiename Schwarz
Vorname Michael
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Obmann Stellvertreter

Vertretungsbefugnis 12.03.2020 - 11.03.2024 (Funktionsperiode)
Familiename Gammer
Vorname Günther
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Kassier/in

Vertretungsbefugnis 12.03.2020 - 11.03.2024 (Funktionsperiode)
Familiename Nedherer
Vorname Johannes
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Freitag 10.April 2020 \ 11:54:46**